

Beihilfe-Antrag 2025



für die Aufführung geistlicher Musik am _____ um _____ Uhr

Kirchengemeinde _____ Ort _____ Dekanat _____

Werke (Titel und Komponisten):

Ausführende (Name der Gruppe bzw. des Ensembles):

bitte ankreuzen: gemeindeeigener Chor Gastchor
 gemeindeeigene(r) Organist*in auswärtige(r) Organist*in

Leiter*in: _____

Ausgaben für:

_____ Instrumentalisten insgesamt € _____ Instrument(e): _____

_____ Gesangssolisten insgesamt € _____ _____

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

Datum

Unterschrift des Pfarrers

Unterschrift des Leiters/der Leiterin

Telefon-Nr. für Rückfragen

bitte nicht ausfüllen

Stellungnahme des Regionalkantors:

Datum: _____ Regionalkantor: _____

Beihilfe wird zugesagt. Sie beträgt: _____% des beihilfefähigen Betrages,
insgesamt höchstens € _____

Bemerkungen:

Fulda, _____

Anlagen:

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung und Abrechnung:

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda, Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen sowie nebenberufliche Kirchenmusiker*innen erhalten eine Unterstützung zur Aufführung kirchenmusikalischer Werke im Gottesdienst oder Konzert.
2. Diese Unterstützung geschieht in Form einer finanziellen Beihilfe zu den notwendigen Ausgaben für Gesangssolisten und Instrumentalisten. Personalkosten sind nicht beihilfefähig.
3. Die Beihilfe wird den einzelnen Gemeinden nicht mehrmals bewilligt. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.
4. Der Zuschuss kann max. bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Dabei gelten für Instrumentalist*innen und Gesangssolist*innen jeweils Höchstsätze; Druck- und sonstige Nebenkosten sind nicht beihilfefähig. Konzerteinnahmen durch Eintrittsgelder, Kollekten oder Sponsorengelder werden angerechnet.
5. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass Chor und Chorleiter*in bzw. Organist*in sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Region, Dekanat) beteiligen und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
6. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt in doppelter Ausfertigung **beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen. **Für jeden Termin** ist ein **gesonderter Antrag** zu stellen. **Die Antragsfrist endet am 31. März 2025.**
7. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
8. Die **Abrechnung** ist mit einer genauen Aufstellung der Kosten unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie des Programmablaufs beim Kirchenmusikinstitut einzureichen. Hierfür gelten folgende **Stichtage**:
 - allgemein: spätestens vier Wochen nach dem Gottesdienst bzw. Konzert
 - Veranstaltungen, die ab 29. November stattfinden: bis 15. Dezember 2025
 - Musik am 4. Advent (20./21. Dezember), an Weihnachten und Silvester: bis 5. Januar 2026
9. Unvollständig und verspätet eintreffende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
10. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Die Beihilfe wird nach Vorlage der Abrechnung auf das Konto der Kirchengemeinde überwiesen.
11. Die Kirchengemeinde hat die Musiker darauf hinzuweisen, dass das Honorar un versteuert ist und der persönlichen Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Evtl. Rückfragen bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661 87-268, Fax –405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Zusendung der Formulare bitte ausschließlich direkt an diese Adresse!